

Gesetzgebung im Arbeitsrecht – Eine Zwischenbilanz!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

für die 18. Legislaturperiode hat vor kurzem die zweite Halbzeit der 4-jährigen Regierungsarbeit begonnen. Anlass zur Zwischenbilanz sowie den Blick auf die Gesetzgebungsvorhaben der nächsten zwei Jahre zu richten. Der avisierte und lange Zeit – zu Unrecht – gezeiöelte Mindestlohn von 8,50 Euro ist in einem Mindestlohngesetz mit stattlichen 24 Vorschriften geregelt worden. Zwar verzieht sich nach einem Jahr Mindestlohnpraxis so allmählich der Nebel, wie es *Lembke* (NZA 2016, 1) ausdrückt, dennoch wird die Auslegung einiger Normen den Instanzenzug bis zum BAG nach Erfurt durchlaufen. Jüngst sind Rufe nach einer Anpassung des Mindestlohns auf 10 Euro zu vernehmen, die jedoch deplatziert sind. Denn die erste Evaluation steht im Juni 2017 an, mit der Folge einer eventuell vorzunehmenden Anpassung zum 1.1.2018. Der Koalitionsvertrag ist hier eindeutig: „Gute Arbeit müsse sich lohnen und die Existenz sichern, andererseits müssten Produktivität und Lohnhöhe zum Erhalt der Beschäftigung korrespondieren“, dem ist Nichts hinzuzufügen!



Welche arbeitsrechtlichen Weichenstellungen hat die Koalition noch vorgenommen? Sie hat die betriebliche Tarifeinheit gesetzlich geregelt, die bis zur Entscheidung des BAG vom 7.7.2010 (NZA 2010, 1068) Betriebspraxis gewesen ist. Jedoch können die noch unkalkulierbaren Nebenwirkungen der Kollisionsregelung in § 4a TVG wirksame Anreize zur einvernehmlichen Zuständigkeitsabgrenzung konkurrierender Gewerkschaften nach dem Motto „bad law makes good contracts“ setzen (*Greiner*, NZA 2015, 769). Und schließlich ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen im letzten Jahr in Kraft getreten, das *Röder/Arnold* (NZA 2015, 1281) kritisch begleitet haben. Also: Die Bilanz des Gesetzgebers kann sich im Vergleich zur letzten Legislaturperiode durchaus sehen lassen; wenngleich viele Regelungen den Praxistest erst noch bestehen müssen.

Was erwartet uns nun in der zweiten Halbzeit? Ein erster Vorstoß des BMAS, die Regelung zur Verhinderung des Missbrauchs von Werkverträgen und die Änderung des AÜG ist von Kanzlerin *Angela Merkel* erst einmal zur Konsolidierung im BMAS sowie zur Ressortabstimmung „in die Kabine“ geschickt worden. Hoffen wir, dass die heftige Kritik aller Orten (vgl. etwa die Beiträge im Heft 24/2015) rechtliches Gehör findet. Auf der Koalitionsagenda steht zudem die Weiterentwicklung des Teilzeitrechts, das so genannte Rückkehrrecht. Hier bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber Augenmaß bewahrt. Auch der Beschäftigtendatenschutz ist ein Programmpunkt, der nach der Verabschiedung der EU-Datenschutz-Grundverordnung mit ihren Transparenz- und Informationspflichten, wenn überhaupt, nur zu Arrondierungen des bestehenden § 32 BDSG Anlass gibt. Es stehen uns somit zwei spannende Jahre ins Haus, die wir für Sie in kritischer Reflexion begleiten, mit der Gewissheit: Den Arbeitsrechtlern geht die Beschäftigung nicht aus.

Im Namen des gesamten NZA-Teams wünsche ich Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!

Ihr Achim Schunder